



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Miquelsche Einkommensteuergesetz 1903 : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

diese Frage müsse mit den einzelnen Versicherungsanstalten verhandelt werden, die übrigens in der Gewährung von Darlehn auf Hypotheken innerhalb der mündelsichern Grenze und zum üblichen Zinsfuß durch keine gesetzliche Vorschrift beschränkt seien. Die Hausbesitzer sahen darin die Bejahung ihrer Frage, und eine Anzahl von ihnen wandte sich an die Versicherungsanstalten ihres Bezirks. Alle diese Gesuche wurden abgelehnt. Grävell druckt eine Reihe solcher Bescheide ab und erklärt sie für umso ungerechter, als ein nicht unbedeutender Teil der Versicherungsgelder aus der Tasche von Hausbesitzern stamme.

Scharfe Kritik wird dann noch geübt an der Begünstigung der Baugenossenschaften durch die Kommunen und an den beiden Erlassen der preussischen Minister für Handel und Gewerbe, des Kultus, des Innern und der Landwirtschaft vom 19. März 1901, die den Gemeinden und den Behörden solche Begünstigung zur Pflicht machen. Grävell zählt vierzehn Begünstigungen auf, die schon vor diesen Erlassen den Baugenossenschaften gewährt worden seien. 1. Bardarlehn unter günstigen Bedingungen. 2. Beteiligung durch Anteilscheine oder Aktien. 3. Kapital- oder Zinsgarantie. 4. Schenkung von Bauland. 5. Ermäßigung des Baulandpreises und Stundung der Zahlung. 6. Erlaß der Straßenbau- und Kanalisationskosten. 7. Erleichterung der Bauvorschriften. 8. Übernahme der ersten Einrichtungskosten. 9. Erlaß der Umsatzsteuer. 10. Beforgung der schriftlichen Arbeiten, der Zeichnungen und der Bauaufsicht. 11. Erlaß der Bauporteln. 12. Verzinsung der Einlagen der Genossen durch die Sparkasse, 13. Verzicht auf Zinsen. 14. Ermäßigung des Wasserpreises.



Das Miquelsche Einkommensteuergesetz im Jahre 1903

(Schluß)



Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze haben dem Regierungspräsidenten weitgehende Rechte verliehen. Einst Vorsitzender und gewissermaßen mitratendes Mitglied der Abteilungen nimmt er gegenwärtig, wenn nicht gesetzlich, doch tatsächlich fast die Stellung einer über den Abteilungen stehenden Instanz ein. Wohl haben Schul- und Finanzabteilung die kollegialische Verfassung behalten. Doch die Form ist brüchig geworden. Die Bearbeitung der Geschäfte in der Präsidialabteilung, die eigentlich keine Abteilung ist, da hier allein der Wille des Präsidenten gilt, hat nach und nach auf die Erledigung der Geschäfte in den beiden andern, den eigentlichen Abteilungen, eingewirkt. Es trifft nicht allgemein zu, Ausnahmen kommen vor; in der Regel aber werden Abteilungssachen, die dem Präsidenten am Herzen liegen, nicht durch Beschluß, sondern durch das Dreiblatt: Präsident, Dirigent und Dezernent entschieden. Sitzungen der Finanzabteilungen sollen bei vielen Regierungen selten abgehalten werden. Forst- und Domänenangelegenheiten, bei denen das Interesse des Präsidenten

meist auf Personen gerichtet ist, finden durch Rücksprache leichter Erledigung als durch Beratung im Kollegium. Häufiger sind noch die Sitzungen der Schulabteilungen. Das Sineinandergreifen der äußern und der innern Verwaltung im Schulwesen, das in der Regel die gemeinsame Arbeit mehrerer Dezernten fordert, ist der Erledigung durch Rücksprachen weniger günstig. Oft kann man jedoch in Kreisen der Regierungsbeamten hören, daß die Sitzungen der Schulabteilungen gegenwärtig mehr den Eindruck eines Kolloquiums machen, bei dem der Ansicht des Präsidenten gefolgt wird, als den einer kollegialen Beratung. Da bei der Menge der Geschäfte noch genug wichtige Sachen übrig bleiben, die nicht das Interesse des Präsidenten erregt haben, so ist es verständlich und erklärlich, daß die Abteilungsdirigenten dem gegebenen Beispiel folgen und ebenfalls mit Vorliebe den schneller zum Ziele führenden Rücksprachen den Vorzug geben.

Auf das Amt der Abteilungsdirigenten hat die gehobne Stellung des Regierungspräsidenten nachteilig eingewirkt. Dies näher zu begründen, würde zu weit führen. Als Tatsache kann angesehen werden, daß die Oberregierungsräte der Regierungen nicht mehr die Stellung dem Präsidenten gegenüber einnehmen, die sie unter der ausschließlich kollegialischen Verfassung der Regierungen hatten. Auch der dem Präsidenten beigegebne Oberregierungsrat, der als Vizepräsident gedacht war, hat eine solche Stellung wohl nur in Ausnahmefällen errungen. Die Personalien zum Teil, deren Bearbeitung unter der ausschließlichen Geltung der Regierungsinstruktion einem höhern Beamten, dem Rassenrate, oblag, und die Angelegenheiten, die eine verstärkte Discretion verlangen, sind meist nicht ihm, sondern dem Präsidialsekretär zugefallen. Dieser, in der Regel ein sehr geschäftsgewandter älterer Regierungsssekretär, ausgezeichnet durch den Titel „Rechnungsrat“ und die Verschwiegenheit des Grabes, nimmt bei nicht wenig Regierungen eine einem Vizepräsidenten ähnliche Stellung ein. Der Präsident wirtschaftet in vielen Sachen lieber mit ihm als mit dem nicht immer die Ansicht des Herrn Präsidenten gutheißenden Oberregierungsrat. Für die Subalternbeamten ist der Präsidialsekretär die einflußreichste Persönlichkeit. Ihr Wohl und Wehe liegt fast ausschließlich in seiner Hand; aber auch Regierungsmitglieder tun gut, mit dem einflußreichen Manne zu rechnen.

Die *capitis diminutio* der Oberregierungsräte bei den Regierungen war schwerlich beabsichtigt, sie entstand nach der Organisation der Regierungen als Ergebnis des Präfektensystems aus den Verhältnissen heraus. Ein Hindernis wurde dieser Entwicklung nicht in den Weg gelegt, sie ist sogar wohl gerne gesehen. Als bei den Landtagsverhandlungen über die Erhöhung der Beamtengehälte die konservative Fraktion dem Minister des Innern anbot, für die Erhöhung der Gehälte der Oberregierungsräte eintreten zu wollen, um auch einen Austausch dieser mit den Räten der Ministerien zu ermöglichen, fand dieses Anerbieten eine runde Ablehnung.

Bei einer solchen Entwicklung der Stellung der Oberregierungsräte bedeutet die Ausschaltung des Regierungspräsidenten einem der Oberregierungsräte gegenüber, dem Vorsitzenden der Berufungskommission, eine eingreifende

Neuerung. Wie erzählt wird, enthalten die Ministerialakten aus den ersten Jahren der Geltung des Gesetzes interessante Schriftsätze über die Stellung des Vorsitzenden der Berufungskommission, die den Beifall des Ministers des Innern nicht gefunden hatten. Und obwohl der Finanzminister Miquel damals auf der Höhe seiner Macht und seines Ansehens stand, ist sein Ministerialkollege — eine Erklärung dafür kann nicht gegeben werden — bei diesen Meinungsverschiedenheiten siegreich gewesen. An den gesetzlichen Vorschriften, an der unmittelbaren Unterordnung des Vorsitzenden der Berufungskommission unter den Finanzminister, an dessen Stellung als Vorgesetzter der nachgeordneten Behörden konnte selbstverständlich nichts geändert werden, wohl aber war das möglich an der äußern Stellung. Das nach dem Disziplinalgesetz für die nicht richterlichen Beamten jedem Dienstvorgesetzten zustehende Recht auf Erteilung von Verwarnungen und Verweisen wurde dem Vorsitzenden der Berufungskommission abgesprochen, und er wurde in Disziplinarangelegenheiten auf die Vermittlung des Regierungspräsidenten verwiesen. Die wegen der gesteigerten Verantwortung durch die Gewährung einer persönlichen Zulage ausgesprochne Bevorzugung wurde durch deren Zurücknahme aufgehoben. Bei dieser Maßregel schonte man nicht einmal die berechnigte Empfindlichkeit der Beamten, denn ihren Stellvertretern wurde die Zulage belassen.

Während die frühere Gesetzgebung die Entscheidung aller Steuerbeschwerden dem Finanzminister übertragen hatte, ist gegenwärtig die Rechtsprechung von der obersten Leitung, die dem Finanzminister gebührt, getrennt und dem Oberverwaltungsgericht übertragen worden. Die Verdienste sind groß, die sich dieser Gerichtshof um die Erörterung und Klärung der Fragen der Steuerpflicht, des Einkommenbegriffs, des Verfahrens und um die Gewinnung fester Grundsätze erworben hat. Andererseits kann aber seinen Entscheidungen der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie vielfach eine vorwiegend theoretische Richtung haben und auf die Praxis geringe Rücksicht nehmen, auch an diese Anforderungen stellen, die sie zu erfüllen kaum imstande ist. In der an sich richtigen Erkenntnis, daß die Einschätzungsbehörden immer eine starke Neigung haben werden, das fiskalische Interesse in den Vordergrund zu rücken, ist das Oberverwaltungsgericht dem alten Rechtsprache folgend: in dubio contra fiscum mehr und mehr auf die Seite der misera plebs contribuens getreten. Sie zu schonen und zu schützen sind die den Behörden zufallenden Obliegenheiten bei der Ermittlung der Einkommen nach und nach an starre, die Bewegung einschränkende, oft nicht zu erfüllende Formen gebunden worden.

Mißbilligend schüttelt der Richter in Berlin darüber sein weises Haupt, wie Steuerkommission und Berufungskommission, obgleich ihre Entscheidung schon einmal aufgehoben worden war, einem Steuerpflichtigen ein Einkommen zuerkennen, das er trotz durchaus nicht sparsamer Lebensführung nicht haben will. Das oberste Gericht, die höhere und daher klügere Behörde, behält selbstverständlich Recht; überzeugt sind aber die niedern Instanzen von seiner Entscheidung nicht, und mißbilligend schütteln deren Mitglieder die vorschriftsmäßig in der niedern Stellung weniger weisen Häupter.

Wenn der hohe Gerichtshof verlangt, ein oft um drei oder noch mehr Jahre zurückliegendes Einkommen aus Grundbesitz nach Kultur- und Bodenart, nach dem Viehstande, nach dem Verkauf von Vieh und andern Erzeugnissen unter Berücksichtigung des Ertrags aus Holzungen als erkennbaren Rechnungsfaktor des landwirtschaftlichen Einkommens festzustellen, so wird zwar keine Mühe gespart, diesen Anforderungen nachzukommen, aber die größten Zweifel an der Richtigkeit der gewonnenen Zahlen haben die Gutachter selbst. Es ist der Fehler des hohen Gerichtshofs, daß er sich im Bemühen nach Genauigkeit, aber in Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse allzusehr in Einzelheiten verliert und das Einkommen in seine Atome zu zerlegen sucht. Dieser Weg ist ungangbar oft schon bei Einkommen des letzten Jahres, möglich bei Einkommen früherer Jahre aber nur auf Kosten der Genauigkeit. Alle Atome eines Einkommens sind in der Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht auffindbar, der Pflichtige wird immer bemüht sein, die Umstände in den Vordergrund zu stellen, die sein Einkommen verringern, während die seinen Einnahmen günstigen Tatsachen von ihm abgeschwächt oder übergangen werden. Die Kenntnisse und die Befugnisse der Behörden reichen nicht aus, all die kleinen Rinnsale zu erkennen und zu erfassen, die zur Bildung des Einkommens führen. Außerdem sind die Belästigungen groß, die durch die Anforderungen des obersten Gerichts hervorgerufen werden und Mißstimmung erregen. Der Vorsitzende der Kommission einer größern gewerbereichen Stadt erklärte in meiner Gegenwart, er mache sich anheischig, jeden auf Schätzung des Einkommens beruhenden Steuersatz im Beschwerdeweg umzustößen. Diese Äußerung geht zweifellos zu weit, aber sie ist charakteristisch für die Stellung des Sprechers.

Der hohe Gerichtshof spricht sehr schön von der Schätzung der einzelnen Jahresergebnisse unter Berechnung des sich daraus ergebenden Durchschnitts im Gegensatz zu der unmittelbaren Durchschnittsschätzung. Es wird hervorgehoben, daß auch vom praktischen Standpunkt aus das erste Verfahren den Vorzug verdiene. Sei „einmal das Durchschnittseinkommen der Vorjahre auf dem andern Wege gefunden,“ so wären für die folgende Schätzung die Ergebnisse der beiden ersten Vorjahre festgelegt, und es bedürfe nur der Schätzung des letzten Jahres, aus der Gesamtsumme den Durchschnitt zu berechnen. „So reihe sich unter fortschreitender Benutzung der frühern Schätzungsergebnisse die eine Veranlagung an die andre, und es könne gar nicht zweifelhaft sein, daß Gleichmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Veranlagungen hierdurch gewinne.“ Trefflich gesprochen; aber der Sitzung einer „Veranlagungs-“ oder Voreinschätzungskommission hat der vom „praktischen Standpunkt“ aus schreibende Herr Rat niemals beigewohnt. Die Veranlagungs- und geschweige die Voreinschätzungskommission denken gar nicht daran, für jeden Pflichtigen eine Rechnung gesondert für die einzelnen Jahre aufzustellen. Bestimmend für ihre Schätzungen ist hauptsächlich das letzte und auch das laufende Jahr. Dieses Verfahren widerspricht den Vorschriften. Aber die Einschätzungsbehörden müssen damit rechnen und werden dies wahrscheinlich so lange tun müssen, bis jeder Voreinschätzungskommission ein Oberverwaltungsgerichtsrat

angehört. Und auch dann ist es zweifelhaft, ob ein fortwährender Hinweis des gelehrten Herrn auf die gesetzlichen Vorschriften auf die Mitglieder die Wirkung ausüben würde, daß sie ihre Ansichten und Gefühle — auch diese spielen, obwohl das Gesetz davon nichts sagt, eine Rolle — all den vorhandenen Vorschriften willig unterordnen. Geschafft werden ja schließlich, da es verlangt wird, die vom Oberverwaltungsgericht für notwendig gefundenen Zahlen. Aber sie sind unter dem Drucke der Forderung besorgte Arbeit des Bureaus unter Hinzuziehung Sachverständiger oder solcher Leute, die dafür angesehen werden. Geeignete Sachverständige sind in Steuerangelegenheiten überhaupt schwer zu finden, und wer die Schwierigkeit hat kennen lernen, mehrere Jahre zurückliegende Erträge eines Gewerbebetriebs nach der Anweisung des höhern Gerichtshofes zu ermitteln, der tritt ungern zum zweitenmal an eine solche Aufgabe heran.

Was den Behörden zu wünschen wäre, sind nicht Anweisungen, die alle Einzelheiten und Möglichkeiten für die vom Oberverwaltungsgericht, wie erzählt wird, sehr zahlreichen zur nochmaligen Verhandlung zurückgegebenen Beschwerdefachen regeln und vorsehen wollen und darum die Veranlagungsbehörden nur beengen, wohl aber mehr Bewegungsfreiheit. Eine nochmalige Prüfung durch die untern Behörden würde zu richtigern Ergebnissen führen als die mit mehr oder weniger Kunst und Geschicklichkeit gefundenen Zahlen, die gefunden werden mußten, weil sie verlangt wurden. Wo der Gerichtshof das Gebiet der eigentlichen Praxis, die Schaffung von Normen für die Schätzung unbestimmter Einnahmen, betreten hat, sind seine Anordnungen vielfach wenig glücklich ausgefallen. Ohne näher darauf einzugehn, will ich hier nur erinnern an die Berechnung und die Anrechnung der Arbeitskräfte der Angehörigen des Haushalts in der eignen Wirtschaft und des Erwerbs außerhalb, der Berechnung des Lohnfuhrbetriebs in der Landwirtschaft, des Einkommens der Bäcker, Fleischer und Gastwirte. Zuviel Anweisungen sind hier vom Übel, sie beengen die Arbeit und die Tätigkeit der Behörden, führen zu künstlichen, meist unrichtigen Ergebnissen und wecken bei den Behörden ein Gefühl der Gleichgiltigkeit gegen die die Beschlüsse der niedern Instanzen wieder und wieder umstoßenden Entscheidungen des höchsten Gerichts.

Wiederholt haben die mit den Schätzungsarbeiten betrauten Beamten mir bestätigt, daß besonders die das schwierige Gebiet der Schätzungen betreffenden Anweisungen und Grundsätze des Oberverwaltungsgerichts das Verfahren erschweren, ohne dabei die Gewähr richtigerer Ergebnisse zu geben. Die Beamten fänden sich ja schließlich schlecht und recht damit ab. Der oberste Gerichtshof lasse aber gänzlich außer acht, daß von den ungefähr drei Millionen Einkommensteuer zahlenden Steuerpflichtigen mehr als zwei Millionen — ein Einkommen über 3000 Mark versteuerten im Jahre 1901 nur 390 000 Zensiten — zunächst von den Voreinschätzungskommissionen ohne Mitwirkung von Beamten eingeschätzt werden.

Auch in der Einschätzungs- und in der Berufungskommission steht ein Beamter, der Vorsitzende, einem aus Laien zusammengesetzten Kollegium gegenüber. Rechtsbelehrungen nehmen die Mitglieder erfahrungsgemäß willig an,

aber ebensoviel Bereitwilligkeit bringen sie den das praktische Leben betreffenden Weisungen und Grundsätzen der obersten Instanz nicht entgegen.

Die Zusammensetzung der Kommissionen schließt eine vorwiegend formalistische Behandlung der Sachen aus. Die Beamten sind ja genötigt, den gegebenen Anordnungen zu folgen. Bei der Menge der zu bearbeitenden keinen Aufschub duldenden Sachen sind sie aber außer stande, die Befolgung der zahlreichen Anweisungen und Grundsätze zu überwachen, auch wenn sie in den Kommissionen keinen Widerspruch finden würden. „Wesentliche Mängel“ bei solchen Verhältnissen in den Entscheidungen der Berufungskommissionen aufzudecken, ist für den obersten Gerichtshof leicht. Dringend zu wünschen wäre, daß er den Begriff der „wesentlichen Mängel“ enger bestimmte. Nicht nur den Behörden, auch der Allgemeinheit würde dadurch gedient werden. Die Bildung der Kommissionen überwiegend aus Laien ist aus guten Gründen vom Gesetzgeber gewollt, und die Forderung, bei der Rechtsprechung somit auf diese Zusammensetzung Rücksicht zu nehmen, billig und gerechtfertigt.

Ausdrücklich möchte ich Verwahrung dagegen einlegen, daß die vorstehenden Ausführungen einer Herabsetzung des verdienten Gerichtshofes dienen sollen. Sie beabsichtigen nur einen Schatten auf eine stark rosig gefärbte Schilderung der Tätigkeit des Oberverwaltungsgerichts zu werfen. Ihr Verfasser (Zuisting, Die preußischen direkten Steuern Bd. IV, S. 259) wird es in seiner bekannten Liebenswürdigkeit nicht übel nehmen, wenn der von ihm gehaltenen oratio pro domo nicht rückhaltloser Beifall gespendet, und wenn der bescheidne Wunsch geäußert wird, daß die lodenumwallten weisen Häupter der Herren Räte des obersten Gerichtshofs doch auch mit einigen Tropfen Öl gesalbt würden, das aus dem nicht nur trüben Inhalt führenden Brunnen der Praxis entnommen ist.

Die Rechtsprechung des obersten Gerichts in Steuersachen wirkt klärend und begriffbestimmend, schaffend und gestaltend kann sie nur in beschränktem Maße sein. Für den Ausbau der Gesetzgebung trägt sie reiches Material zusammen, von den geltenden Gesetzen bröckelt sie Stückchen ab. Die dem Wesen der Rechtsprechung entsprechende scharfe Begriffsbestimmung führt dazu, die Kreise der Pflichtigen und der Steuerobjekte langsam enger zu ziehen. Das wirtschaftliche Leben flutet dahin, hier niederreißend, dort neue Gebilde und Formen schaffend. Die Verwaltung sucht sie den gesetzlichen Vorschriften unterzuordnen, sie darauf anzuwenden und nach der ihr gesetzten Aufgabe Steuererträge zu schaffen; die Rechtsprechung folgt der Verwaltung hierbei nicht auf Schritt und Tritt. Während diese die Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens zu erfassen sucht und aus jedem einzelnen Fall die Folgerung zieht, daß alle gleichen Fälle in der gleichen Weise behandelt werden müßten, tritt in der Ausübung der ihr übertragenen Rechtskontrolle die Rechtsprechung an diese Bestrebungen hemmend oder fördernd heran. Das ist ihre Aufgabe, die sie jedoch nur dann vollständig erfüllen wird, wenn sie in Fühlung mit der Praxis, mit dem frischen Leben bleibt und nicht herabsieht auf die an hergebrachten unrichtigen Anschauungen und an den überlieferten Unvollkommenheiten der Steuertechnik festhaltenden Verwaltung. (Zuisting a. a. D. S. 258.) Eine Theorie und Praxis als gleichwertig und berechtigt anerkennende Rechtsprechung wird von

den Einschätzungsbehörden durchaus nicht als „unbequeme Einrichtung“ angesehen, sie ist ihr im Gegenteil zur Klärung der Rechtsfragen und für die Gleichmäßigkeit des Verfahrens höchst erwünscht. Die „vordem geübte Nachsicht“ hat niemand schmerzlicher empfunden als die Beamten der Regierungen, denen die Ausführung der Vorschriften des alten Einkommensteuergesetzes oblag.

Auch Gesetze werden alt. Aber sie werden länger jung erhalten bei aufmerksamer, vorbeugender Pflege. Wohldurchdachte Organisation der Behörden, sorgfältige Durchbildung der mit dem Gesetze arbeitenden Beamten, richtige Auswahl bei der Besetzung der verschiedenen Ämter und Stärkung der mit erhöhter Verantwortlichkeit belasteten Stellen — das sind die Mittel, die not tun. Nicht abgebröckelt, nicht gelockert, sondern gebaut, ausgebaut, vorgebaut muß werden.

Die Anzeichen sind vorhanden, daß eine Reorganisation der preussischen Verwaltungsbehörden nur eine Frage der Zeit ist. Sie wird da sein, sobald der Mann dafür gefunden und an die berufne Stelle gesetzt ist. Möge dieser alsdann das Finanzministerium vorbereitet für die Mitarbeit an dem Reformwerk finden, gerüstet Vorschläge zu machen und durchzusetzen, geeignet das Miquelsche Einkommensteuergesetz dem Staate zum Nutzen noch Jahrzehnte jugendfrisch zu erhalten.



Ernst Curtius

(Schluß)



an vermiste an Curtius politisches Urteil und die volle Herrschaft über die Quellen. Der erste Vorwurf traf in der Tat die schwächste Seite seines Buchs, wie er denn überhaupt auch als Person für politische Dinge kein sehr lebendiges Interesse hatte, aber es muß auch gesagt werden, daß die Schwäche bei der knappen Fassung, in die er seine Darstellung zu konzentrieren gezwungen war, schärfer und störender hervortreten mußte, als es der Fall gewesen wäre, wenn er, wie Grote und Duncker, auf drei- oder sechsfachem Raum die Berichte der Alten hätte ausschreiben und mit ausführlichem kritischem Raisonnement begleiten können. Dabei bleibt freilich bestehn, daß jene beiden als wirkliche Politiker auch für die politischen Grundlagen einer Geschichtschreibung besser ausgerüstet waren als er. Auch bei dem zweiten Vorwurf hat man zunächst die notwendige Kürze der Darstellung entlastend in Anschlag zu bringen, sodann aber die Beschaffenheit der Überlieferung mit dem vielfach umstrittenen Sinn und Wert ihrer Nachrichten, worüber jemand leicht, ohne seinen Ruf zu gefährden, die gelehrtesten Untersuchungen anstellen kann, der als Darsteller, sozusagen als positiver Dogmatiker, eine Meute von Kritikern gegen sich und seine „Wissenschaftlichkeit“ entfesseln würde. Die immerhin vorhandenen Mängel in der quellenmäßigen Behandlung hätten sich ohne Frage durch die Arbeit